

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ab Samstag, dem 05.06.2021, in Kraft getretenen modifizierten Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gelten in Krefeld bei Zuordnung zur Inzidenzstufe 2 (voraussichtlich ab Freitag, 11.06.2021) folgende Regelungen für die Sportausübung:

im Freien:

zulässig ist die gemeinsame Sportausübung

- a) kontaktfrei ohne Personenbegrenzung; als kontaktfreie Sportarten gelten hierbei Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet, wie z.B. bei Golf und Tennis (einschließlich Doppel)
- b) in Gruppen von höchstens 25 jungen Menschen ohne Negativtestnachweis bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- und Aufsichtspersonen
- c) als Kontaktsport mit bis zu 25 Personen mit negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit
- d) der Zutritt von Zuschauer:Innen ist zulässig für bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis, sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden
- e) bei fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen ist der Zutritt von bis zu 1.000 Personen auch ohne Negativtestnachweis, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und bei Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand zulässig; höchstens jedoch ein Drittel der regulären Zuschauerkapazität
- f) die Durchführung von Anfänger- und Kleinkinderschwimmkursen mit bis zu 30 Kindern

in geschlossenen Räumen:

in geschlossenen Räumen ist die gemeinsame Sportausübung zulässig

- a) kontaktfrei - ohne Personenbegrenzung - unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand und Negativtestnachweis sowie sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, jedoch keine hochintensiven Ausdauersportarten
- b) als Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit
- c) der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht
- d) die Durchführung von Anfänger- und Kleinkinderschwimmkursen mit bis zu 20 Kindern

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von baulichen sowie schulischen Maßnahmen folgende Turn- und Sporthallen derzeit für eine sportliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen:

- Sporthalle Lübecker Weg
- Sporthalle Hafelsstr.
- Gymnastikhalle Schmiedestr.
- Sporthalle Neuer Weg
- Gymnastikhalle Danziger Platz
- Sporthalle Sollbrüggenstraße
- Sporthalle Luitert Weg

sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

a) die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Umkleiden und Duschanlagen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen (s. hierzu § 6 der CoronaSchVO NRW) sowie unter Beachtung des Mindestabstands zulässig

b) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind weiterhin untersagt

c) für ausschließlich immunisierte Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind und keine akute Infektion bzw. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen entfällt die Vorlage eines Negativnachweises

Ausnahmen von den o.g. Regelungen gelten für den Reitsport, den ärztlich verordneten oder unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführten Rehabilitationssport, den Berufssport sowie den Profisport, inkl. der Athleten von Bundes- und Landeskadern an den jeweiligen Stützpunkten und an den verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen die herkömmlichen Belegungszeiten auf den städtischen Sportstätten wieder genutzt werden. Ein gesonderter Antrag zur Nutzung der städtischen Sportstätten ist in diesem Zusammenhang nicht nötig. Bei der gewünschten Nutzung von Zeiten, die von den originären Nutzungszeiten abweichen, ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Richten Sie diesen bitte an timo.kannenberg@krefeld.de.

Die o. g. Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gelten solange die Inzidenz in Krefeld nicht stabil unter 35 liegt bzw. die Inzidenz den Wert von 50 nicht an 3 Tagen in Folge übersteigt.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen obige Regelungen festgestellt werden, wird um Information des Kommunalen Ordnungsdienstes unter der Rufnummer 02151 86-2225 gebeten.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung prüft derzeit die Möglichkeit, die städtischen Sportanlagen – wie auch im vergangenen Jahr – während der Sommerferien für eine sportliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sollte Ihr Verein Interesse an einer Nutzung einer städtischen Sportanlage im Rahmen der Ihrem Verein üblicherweise eingeräumten Nutzungszeiten haben, richten Sie Ihre Anfrage bitte an timo.kannenberg@krefeld.de.

Zu Ihrer Information füge ich die derzeit geltende Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen als Anlage in Form eines PDF-Dokumentes bei.